

solche Kündigung muß mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung der Convention und darf nicht vor dem 1. October 1884 erfolgen.

Art. 17.

Die Convention soll alsbald den betheiligten Auerhöchsten und Höchsten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationen in kürzester Frist in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Lhalé, den 15. September 1873.

Rudolph von Harbou.	Rudolph von Groß.	Anton von Krojigt.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
H. W. Fr. Lorenz.	v. Seebach.	Hermann v. Werstab.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Otto Meusel.	Eberhard von Hartmann.	Kurt Starke.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Fürsten Meuß jüngerer Linie, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihrer Hoheit der Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Roburg-Gotha, sowie Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und Meuß älterer Linie einerseits, und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen andererseits abgeschlossenen Militär-Convention ist Nachstehendes vereinbart worden.

Zu Art. 3.

Auf Befragen, ob zu Folge des Artikels 3 auch Wehrpflichtige aus den Ländergebieten der mitkontrahirenden Staaten für das königlich Preussische Garde-Corps würden zur Aushebung gelangen, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers und Königs, wie auf eine allgemein ausgebreitete Rekrutierung für das Garde-Corps im allseitigen Interesse allerdings Werth gelegt werde; sollte jedoch eine oder die andere der mitkontrahirenden Regierungen wünschen, die bezüglichen Staatsangehörigen nicht für die Garde-Truppen ausgehoben zu sehen, so werde diesem Wunsche bereitwilligst entsprochen werden.